

Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz

Das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PflEG) ist am 1.1.2002 in Kraft getreten. Danach können Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllen, zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI in Anspruch nehmen. Zur Finanzierung dieser Leistungen erhalten sie einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460,- Euro im Jahr. Sofern ein Versicherter den ihm zustehenden Betrag nicht ausschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden.

Gemäß § 45b Abs. 1. Nr. 3 SGB XI können Pflegebedürftige mit diesem Betrag auch Leistungen von zugelassenen ambulanten Pflegediensten in Anspruch nehmen und von der Pflegekasse erstatten lassen, sofern es sich um Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt.

Zur Sicherung der erforderlichen Qualität professioneller Betreuungsangebote empfehlen die Landesverbände der Pflegekassen und die Verbände der Leistungserbringer die nachfolgenden Kriterien zu beachten.